

Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Geretsried (Parkgebührenverordnung - ParkGebVO)

Die Stadt Geretsried erlässt als örtliche Straßenverkehrsbehörde aufgrund § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2020 (BGBl. S. 2575), in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22.12.2020 (GVBl. S. 690) und Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220); zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) folgende

V e r o r d n u n g

§1

Geltungsbereich

¹Im Gebiet der Stadt Geretsried sind an Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs verkehrsrechtlich angeordnete Parkscheinautomaten aufgestellt. ²Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühr das Parken von Kraftfahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen oder der Zahlung durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) gestattet. ³Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

¹Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 1) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen, sofern dort verkehrsrechtlich angeordnete Kassen- oder Parkscheinautomaten aufgestellt und funktionsfähig sind.

§3

Gebührenschildner

¹Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 2 parkt.

§4

Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit, Parkerleichterungen

- (1) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Höchstparkdauer auf ausgewiesenen Parkplätzen am Karl- Lederer- Platz, im Hermann- Löns- Weg und im Martin- Luther- Weg beträgt 30 min. Für die Parkplätze hinter dem Rathaus sowie im Bereich der Ratsstuben beträgt die Höchstparkdauer 2 Stunden.
- (3) Auf den in § 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Parkflächen werden folgende Gebühren erhoben:
Kurzparken bis 30 Minuten (per „Semmel“-Taste) auf ausgewiesenen Parkplätzen am Karl- Lederer- Platz, im Hermann- Löns- Weg und im Martin- Luther- Weg kostenfrei
Parkplätze hinter dem Rathaus und im Bereich der Ratsstuben jede ½ Stunde 0,50 €
- (4) Um die Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu verbessern sind in der Stadt Geretsried allgemeine Behindertenstellplätze eingerichtet worden. Personen mit Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder Merkzeichen BI (blind), die Inhaber eines blauen Parkausweises sind, können die allgemeinen Behindertenstellplätze kostenlos nutzen.
Der blaue Parkausweis gilt auch als Ersatz für einen am Parkscheinautomaten gelösten Parkschein, dieser muss hierfür von außen gut lesbar und einsehbar, im Fahrzeug hinterlegt werden.

§5

Gültigkeit des Parkscheins

¹Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des § 1 und unter Beachtung der in § 4 benannten Beschränkungen zu parken.

§6

Besondere Verkehrsverhältnisse

¹Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Geretsried kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeit in eigener Zuständigkeit ändern.

§7

Betreiberapplikation („App“)

¹Wenn ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für eine Parkfläche nach § 1 Satz 1 dieser Verordnung zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist, kann der Gebührenschnldner nach § 3 auch durch die Benutzung der Betreiberapplikation für Mobiltelefone („App“) bezahlen. ²Es gelten die Parkgebühren und Beschränkungen nach § 4 dieser Verordnung entsprechend. ³Eine mögliche privatrechtliche Gebühr des Betreibers der Applikation pro Parkvorgang wird von der Stadt Geretsried getragen.

§8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den 29.06.2021



Michael Müller
Erster Bürgermeister